

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der rheinischen Städte und Kreise



DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

Postanschrift:
50663 Köln

Hausanschrift:
Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln

Telefon: (02 21) 8 09-0
Telefax: (02 21) 8 09-2200

An die
Präsidentin des Landtags NW
Frau Ingeborg Friebe MdL
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Kommunal-
politischen Ausschusses NRW
Herrn Dr. Georg Twenhöven
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden der
SPD-Fraktion im Landtag
Herrn Prof. Dr. Friedhelm Farthmann
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden der
CDU-Fraktion im Landtag
Herrn Dr. Helmut Linssen
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden der
F.D.P.-Fraktion im Landtag
Herrn Dr. Achim Rohde
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf



NRW
27. April 1994

- 2 -

An den
Fraktionsvorstand der
Fraktion DIE GRÜNEN im Landtag
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

Änderung der GO, KrO und LVerbO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland hat Kenntnis davon erhalten, daß der § 24 der LVerbO mit den neuen Absätzen 3 und 4 dahingehend ergänzt werden soll, daß eine Genehmigungspflicht für Erhöhungen der Landschaftsumlage vorgesehen wird.

Eine solche Änderung stellt die Intention der Landesregierung auf den Kopf, die mit ihrem Gesetzentwurf die Absicht verbunden hatte, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und unnötige und überflüssige Genehmigungsvorbehalte abzubauen.

Dieses Ziel würde mit der Annahme der von der SPD-Landtagsfraktion vorgesehenen Änderung nicht nur nicht erreicht, sondern würde gegenüber der heutigen Regelung eine deutliche Verschärfung bedeuten.

Unabhängig davon, daß eine solche Regelung die kommunale Selbstverwaltung schwächt, halte ich sie auch für verfassungsrechtlich bedenklich, da sie die Genehmigungsbefugnis der Aufsichtsbehörde nicht mit hinreichender Klarheit auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt.

So hat z.B. das OVG Münster in einem Urteil vom 15.12.1989, Az.: 15 A 436/86 ausgeführt, daß die Respektierung der gemeindeverbandlichen Eigenverantwortlichkeit zur Beschränkung der aufsichtsbehördlichen Einflußnahme zwingt. Im eigenen Wirkungskreis der kommunalen Körperschaft hat die Aufsichtsbehörde sich auf die Prüfung zu beschränken, ob der vom Selbstverwaltungsträger eingeschlagene Weg mit höherrangigem Recht zu vereinbaren ist. Eigene Zweckmäßigkeitserwägungen hat sie dabei zu unterlassen.

Diese obergerichtlichen Ausführungen zur Kreisumlage beanspruchen für die Landschaftsumlage gleichermaßen Geltung, da die Interessenlage bei beiden gleich ist.

- 3 -

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung werden im Übrigen fast ausnahmslos von den kreisfreien Städten und Kreisen in die Landschaftsversammlung gewählt (delegiert). Damit ist sichergestellt, daß bei allen Entscheidungen, insbesondere über den Haushalt des Landschaftsverbandes, die Interessen der Mitgliedskörperschaften wahrgenommen werden und auch gewahrt bleiben.

Es gibt daher überhaupt keinen einsichtigen Grund, weshalb hier ein so starkes Eingriffsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde in die elementarsten Rechte der kommunalen Selbstverwaltung vorgenommen werden soll.

Ich bitte deshalb, von der vorgesehenen Ergänzung des § 24 abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Fuchs)